



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des zentralen Ammoniaktanklagers N 201 durch Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund einer aktualisierten Gefahrenquellenanalyse

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 31.08.2026

53.04-9021016-0006-A15-0152/26

Die CURRENTA GmbH & Co. OHG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Ammoniak (Zentrales Ammoniaktanklager N 201). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der CURRENTA GmbH & Co. OHG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im zentralen Ammoniaktanklager N 201 werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund einer aktualisierten Gefahrenquellenanalyse. Hierbei wird die Einstufung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund des Stoffinhaltes sowie der Funktion fortgeschrieben. Insgesamt handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten





Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird zudem der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigten Änderungen. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

